



August Storck KG

**18. Änderung des Flächennutzungsplans
„Östliche Erweiterung Firma Storck,
Paulinenweg, Theenhauser Straße (L782), A33
und Rücknahme nördlich der Margarethe-
Windthorst-Straße“**

Artenschutzbeitrag



KORTEMEIER BROKMANN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

August Storck KG

**18. Änderung des Flächennutzungsplans
„Östliche Erweiterung Firma Storck,
Paulinenweg, Theenhauser Straße (L782), A33
und Rücknahme nördlich der Margarethe-
Windthorst-Straße“**

Artenschutzbeitrag

Auftraggeber:

August Storck KG
Paulinenweg 12
33790 Halle (Westf.)

Verfasser:

Kortemeier Brokmann
Landschaftsarchitekten GmbH
Oststraße 92, 32051 Herford

In Zusammenarbeit mit:



Alte Bielefelder Straße 1, 33824 Werther

Herford und Werther, den 10.09.2020

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Aufgabenstellung	1
2	Grundlagen	3
2.1	Rechtliche Grundlagen	3
2.2	Prüfverfahren	7
2.3	Artenspektrum.....	7
2.3.1	Ermittlung der planungsrelevanten Arten	7
2.3.2	Berücksichtigung sonstiger Artenvorkommen	9
2.4	Verwendete Datengrundlagen	10
2.4.1	Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“	10
2.4.2	Naturschutzinformationen NRW @LINFOS	10
2.4.3	Faunistische Untersuchungen	10
2.5	Abgrenzung des Untersuchungsgebietes.....	10
2.6	Beschreibung des Plangebietes sowie der relevanten Habitatstrukturen.....	11
3	Stufe I – Vorprüfung (Artenspektrum und Wirkfaktoren)	14
3.1	Vorprüfung des Artenspektrums	14
3.1.1	Säugetiere	14
3.1.2	Vögel	16
3.1.3	Amphibien	17
3.2	Vorprüfung der Wirkfaktoren.....	17
3.2.1	Säugetiere	19
3.2.2	Vögel	20
3.3	Ergebnis der Vorprüfung.....	21
3.3.1	Säugetiere	21
3.3.2	Vögel	22
3.3.3	Amphibien	22
4	Ergebnis und Zusammenfassung	23
5	Quellenverzeichnis	24

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1	Lage des Untersuchungsgebietes	1
Abb. 2	Waldflächen sowie einer der beiden Teiche im Änderungsbereich 1	11
Abb. 3	Landwirtschaftliche Fläche sowie Laibach im südlichen Teil des Änderungsbereiches 1.....	11
Abb. 4	Luftbild des Untersuchungsgebietes (rote Linie).....	12

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1	Potenzielle Wirkfaktoren des Planvorhabens für planungsrelevante Arten.....	17
Tab. 2	Dauerhaft oder zeitweise an Gehölze gebundene sowie lichtempfindliche Fledermäuse	19
Tab. 3	Dauerhaft oder zeitweise an Gehölze gebundene Vögel.....	21

ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 1	Planungsrelevante Arten für Quadrant 1 im Messtischblatt 3916
Anlage 2	Vorprüfung

1 Anlass und Aufgabenstellung

Der vorliegende Artenschutzbeitrag (ASB) dient der Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), mit denen die europarechtlichen Vorgaben in nationales Recht umgesetzt wurden.

Die August Storck KG beabsichtigt die Erweiterung des Betriebsgeländes an ihrem Standort in Halle (Westf.) östlich des Paulinenwegs. Zur Vorbereitung des Bauleitplanverfahrens muss der Flächennutzungsplan in diesem Bereich angepasst werden. Die hierfür erforderliche Laibach-Verlegung wird in einem eigenständigen wasserrechtlichen Verfahren geprüft.

Im Rahmen der geplanten Erweiterung des Standorts um weitere Betriebseinheiten östlich des Paulinenwegs mit Büro- und Nebengebäuden, Infrastruktur und Werkstätten sowie mit einem neuen LKW-Terminal im Südosten an der Theenhauser Straße (L 782) können die bestehenden Betriebsstrukturen weiter genutzt und die Kapazitäten auf das langfristig erforderliche Maß ausgebaut werden. Als positiver Nebeneffekt ergibt sich durch die im Zuge der Projektentwicklung neu aufgenommene direkte Anbindung im Südosten an die L 782 eine Entflechtung bzw. Optimierung des standortbezogenen Lkw-Verkehrs mit einer deutlichen Verkehrsreduzierung im Bereich Weststraße/Margarethe-Windthorst-Straße. Im nachfolgenden Bericht wird der Bereich als Änderungsbereich 1 bezeichnet (Abb. 1).

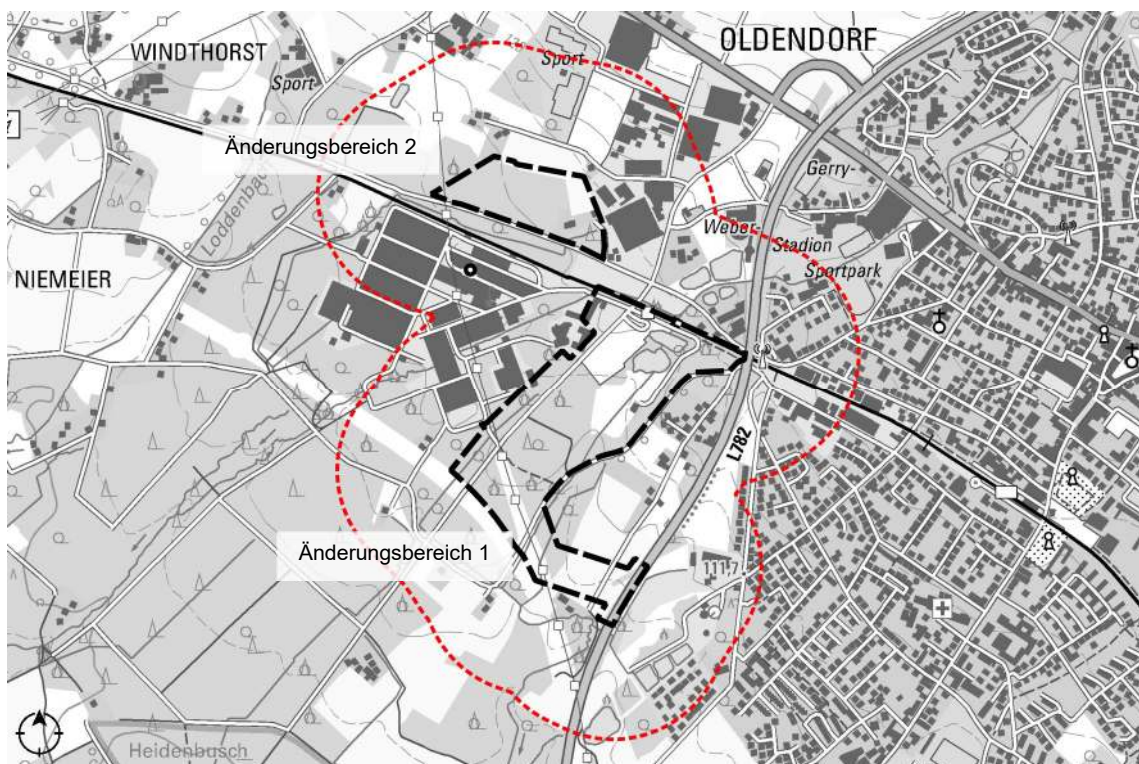


Abb. 1 Lage des Untersuchungsgebietes

Die nördlich der Margarethe-Windthorst-Straße im Eigentum der August Storck KG befindlichen Waldflächen werden im wirksamen FNP der Stadt Halle (Westf.) als ‚Gewerbliche Baufläche‘ dargestellt. Diese Gewerbeflächen stehen zwar für zukünftige Erweiterungen potenziell zur Verfügung, ein Produktionsbetrieb könnte hier aber nur getrennt vom bestehenden Werksverbund errichtet und betrieben werden.

Daher wurde der Teil der im Eigentum der August Storck KG stehenden Waldflächen direkt nördlich der Margarethe-Windthorst-Straße bereits im Zuge der 45. Regionalplan-Änderung als Tauschfläche für die angestrebte Neuausweisung nicht mehr als „Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ (GIB) dargestellt. Diese Rücknahme soll nunmehr auch im Flächennutzungsplan der Stadt Halle (Westf.) im Zuge der 18. Änderung zu Gunsten einer Waldfläche vorgenommen werden. Dieser Bereich wird im FNP-Änderungsverfahren als Änderungsbereich 2 bezeichnet.

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG wird geprüft, ob das geplante Vorhaben mit den gesetzlichen Vorgaben des BNatSchG vereinbar ist. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG bezieht sich diese Prüfung auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten. Im vorliegenden Artenschutzbeitrag werden die Ergebnisse dokumentiert und zusammenfassend dargestellt.

2 Grundlagen

2.1 Rechtliche Grundlagen

Gemäß dem § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) besteht die aus Art. 12 der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) abgeleitete Rechtspflicht, die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen zu prüfen. Die Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände erfolgt durch Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Hierzu zählen die Zugriffsverbote nach Abs. 1, wie sie nachfolgend zitiert werden:

„(1) Es ist verboten,

- 1) wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2) wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4) wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“

Der Verbotstatbestand der Tötung (Nr. 1) umfasst sämtliche Aktivitäten, welche den Tod, die Verletzung oder den Fang eines Tieres zur Folge haben. Eine Tötung kann auch vorliegen, wenn durch eine Handlung der Tod nicht unmittelbar herbeigeführt wird, aber praktisch unvermeidbar ist. Der Verbotstatbestand ist auf das Individuum bezogen und – soweit möglich und verhältnismäßig – zu vermeiden.

Unabwendbare Tierkollisionen, wie sie sich durch zufälliges Hineinlaufen oder Hineinfliegen einzelner Individuen in den vorhabenbedingten Gefahrenbereich (Verkehr, Windräder, Freileitungen etc.) ergeben können, sind als allgemeines Lebensrisiko anzusehen. Das Tötungsverbot ist in dieser Konstellation erst dann gegeben, wenn sich das Tötungsrisiko vorhabenbedingt in signifikanter Weise erhöht¹. Vergleichbares gilt auch für Bautätigkeiten. Wird das baubedingte Tötungsrisiko durch Vermeidungsmaßnahmen bereits bis zur Schwelle des allgemeinen Lebensrisikos, dem die Individuen der jeweiligen Art ohnehin unterliegen, gesenkt, kann nach dem Maßstab praktischer Vernunft keine weitergehende

¹ vgl. BVerwG, 12. März 2008, 9A 3.06: RN 219

artenschutzrechtliche Verantwortlichkeit bestehen². Das artenschutzrechtliche Tötungsverbot ist auch in diesem Fall nicht erfüllt.

Eine erhebliche Störung (Nr. 2) im artenschutzrechtlichen Sinne setzt voraus, dass eine Einwirkung auf das Tier erfolgt, die von diesem als negativ wahrgenommen wird. Bau- oder betriebsbedingt kann dies insbesondere durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen, z. B. infolge von Bewegung (Bautätigkeiten), Lärm, Licht oder Erschütterungen eintreten.

Dabei sind lediglich solche Störungen, die sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken, als erheblich einzustufen, sodass der Verbotstatbestand erfüllt wird. Der Begriff der lokalen Population ist rechtlich nicht eindeutig definiert und im artenschutzrechtlichen Kontext von rein biologischen Populationsbegriffen zu unterscheiden. Die LANA (2010) definiert die lokale Population in Anlehnung an Kiel (2007, S. 17.) als „eine Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen.“ Lokale Populationen sind i. d. R. artspezifisch und unter Berücksichtigung der Gegebenheiten des Einzelfalls abzugrenzen.

„Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Störungen einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot. Demgegenüber kann bei landesweit seltenen Arten mit geringen Populationsgrößen eine signifikante Verschlechterung bereits dann vorliegen, wenn die Fortpflanzungsfähigkeit, der Bruterfolg oder die Überlebenschancen einzelner Individuen beeinträchtigt oder gefährdet werden.“ (LANA 2010)

Das Beschädigungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nr. 3) betrifft alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden bzw. die Orte, die regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufgesucht werden. Nahrungs- und Jagdbereiche unterliegen zunächst nicht diesem Verbotstatbestand. Eine Beschädigung dieser Bereiche kann jedoch dann den Tatbestand erfüllen, wenn es durch die Beschädigung zu einem Funktionsverlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommt.

Entscheidend für das Vorliegen einer Beschädigung ist die Feststellung, dass eine Verminderung des Fortpflanzungserfolgs oder der Ruhemöglichkeiten wahrscheinlich ist, was sowohl unmittelbare materielle Verluste bzw. Beeinträchtigungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätte als auch Funktionsverluste durch dauerhafte mittelbare Beeinträchtigungen wie Lärm oder Erschütterungen einschließt, wenn dadurch die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte nachhaltig beeinträchtigt wird bzw. entfällt.

² BVerwG, Urt. v. 8.1.2014 – 9 A 4/13 –, juris, Rdnr. 99, vgl. auch Rechtsgutachten S. 29 ff

Auch Beeinträchtigungen essenzieller Nahrungs- und Jagdbereiche können das Eintreten der Verbotstatbestände auslösen, wenn beispielsweise die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte hierdurch nicht mehr erfüllt wird.

Um unter den Schutz der Vorschrift zu fallen, müssen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht dauerhaft von Individuen der jeweiligen Art genutzt werden. Erfolgt die Nutzung regelmäßig, so greift das Verbot auch in Zeiten, in denen die Lebensstätte nicht genutzt wird. Die Beseitigung von Bäumen, welche im Sommer regelmäßig als Fledermausquartier oder Horstplatz genutzt werden, erfüllt somit auch dann den Verbotstatbestand, wenn die Fällung im Winter erfolgt.

Bei nicht standorttreuen Arten, die ihre Lebensstätten regelmäßig wechseln und nicht erneut nutzen, ist die Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte außerhalb der Nutzungszeiten dagegen kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften.

Der Verbotstatbestand der Zerstörung oder Beschädigung der Pflanzen sowie ihrer Wuchstandorte (Nr. 4) umfasst neben den verschiedenen Entwicklungsformen auch den unmittelbaren Lebensbereich der Pflanze einschließlich der für ihre Erhaltung erforderlichen Standortfaktoren. Beeinträchtigungen können sich mithin nicht nur durch direkte Flächeninanspruchnahme, sondern auch durch indirekte Beeinträchtigungen wie Grundwasserabsenkungen oder Eutrophierung ergeben.

Da das geplante Vorhaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung unterliegt, greifen die Sonderregelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG. Demnach sind für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, die zuvor erläuterten Verbotstatbestände auf die europäisch geschützten Arten beschränkt. Zu berücksichtigen sind die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie sämtliche wild lebende europäische Vogelarten. Die übrigen, lediglich national geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung zu behandeln. Zudem liegt ein Verstoß gegen

- 1) das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
- 2) das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,



- 3) das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt wird.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG können – soweit erforderlich – auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Mithilfe dieser sog. CEF-Maßnahmen (*continuous ecological functionality-measures*) kann gewährleistet werden, dass trotz Beschädigung oder Zerstörung die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ununterbrochen und in vollem Umfang weiterhin erfüllt wird.

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG können zuständige Behörden von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen:

- 1) „zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
- 2) zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- 3) für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- 4) im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- 5) aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.“

Voraussetzungen für solch eine Ausnahme sind jedoch, dass keine zumutbaren Alternativen gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält. Art. 16 Abs. 3 FFH-RL und Art. 9 Abs. 2 V-RL sind zu beachten.

Wenn die Durchführung der Vorschrift zu einer unzumutbaren Belastung führen würde, kann eine Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verboten des § 44 beantragt werden. Diese Regelung bezieht sich jedoch auf seltene Einzelfälle.

2.2 Prüfverfahren

Das Prüfverfahren orientiert sich an der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (MKULNV NRW 2016).

Stufe I: Vorprüfung

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind

verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffende Art eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, ob und bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob mindestens eine der Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 bis 5 vorliegt, andere zumutbare Alternativen nicht gegeben sind, sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

2.3 Artenspektrum

2.3.1 Ermittlung der planungsrelevanten Arten

Für die Berücksichtigung des Artenschutzes sind bei Planungs- und Zulassungsverfahren die allgemeinen Vorgaben des § 44 BNatSchG ausschlaggebend. Demnach ist das Artenschutzregime auf folgende Arten beschränkt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG):

- Arten gemäß Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)
Bei den im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannten Arten handelt es sich um seltene und schützenswerte Arten, die unter einem besonderen Rechtsschutz der EU stehen. Der besondere Artenschutz gilt hier auch außerhalb von FFH-Gebieten. Gemäß § 7 BNatSchG Abs. 2 Nr. 14 zählen sie zu den streng geschützten Arten.
- Europäische Vogelarten
Zu den europäischen Vogelarten zählen nach der Vogelschutz-Richtlinie alle in Europa heimischen, wild lebenden Vogelarten. Grundsätzlich sind alle europäischen Vogelarten besonders geschützt, einige aufgrund der BArtSchV oder der EG-ArtSchV auch streng geschützt (z. B. alle Greifvögel und Eulen).
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind
Eine entsprechende Rechtsverordnung liegt derzeit nicht vor.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) hat hierzu eine landesweite naturschutzfachlich begründete Auswahl aus den dargestellten streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten getroffen, die bei einer Artenschutzprüfung im Sinne einer „Art-für-Art-Betrachtung“ einzeln zu bearbeiten sind (LANUV NRW 2020).

Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen „planungsrelevante Arten“ genannt. Sie setzen sich zusammen aus:

- FFH-Anhang IV Arten, die seit dem Jahr 2000 mit rezenten, bodenständigen Vorkommen in Nordrhein-Westfalen vertreten sind. Im Fall von Durchzüglern oder Wintergästen kommen nur solche Arten in Frage, die in NRW regelmäßig auftreten. Arten, die aktuell als verschollen oder ausgestorben gelten oder nur sporadisch als Zuwanderer oder Irrgäste vorkommen, werden ausgeschlossen (ebd.).
- Europäische Vogelarten, für die besondere Vogelschutzgebiete auszuweisen sind. Hierzu zählen alle Arten, die in Anhang I der V-RL aufgeführt sind (z. B. vom Aussterben bedrohte oder gegenüber Lebensraumveränderungen empfindliche Arten) sowie Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 V-RL.
Neben diesen Arten sollten ebenso alle streng geschützten Vogelarten bei der Artenschutzprüfung berücksichtigt werden. Unter den restlichen Vogelarten wurden alle Arten als planungsrelevant eingestuft, die in der Roten Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen einer der Gefährdungskategorien 1, R, 2, 3 zugeordnet wurden sowie alle Koloniebrüter. Für alle der genannten Arten gilt analog zu den streng geschützten Arten, dass es sich um rezente, bodenständige Vorkommen beziehungsweise um regelmäßige Durchzügler oder Wintergäste handeln muss. Ausgeschlossen wurden daher ausgestorbene oder verschollene Arten sowie sporadische Zuwanderer oder Irrgäste.

Einzelne Arten des Anhangs IV der FFH-RL und einige europäische Vogelarten, die aktuell nicht zu den planungsrelevanten Arten zählen, sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste oder sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvollerweise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um „Allerweltsarten“ mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit (z. B. Amsel, Buchfink, Kohlmeise usw.). Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird; d. h. dass keine erheblichen Störungen der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ausgelöst werden.

Alle nicht planungsrelevanten Arten werden im Rahmen des Artenschutzbeitrages grundsätzlich nicht vertiefend betrachtet. Dennoch müssen sie im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zumindest pauschal berücksichtigt werden. Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise im Artenschutzbeitrag bzw. den Verfahrensunterlagen zu dokumentieren. Eine entsprechende allgemeine Begründung sollte bei der Zusammenfassung der Prüfergebnisse explizit erfolgen.

Aufgrund der weiten Verbreitung und der ubiquitären Lebensweise vieler nicht-planungsrelevanter Vogelarten kann davon ausgegangen werden, dass diese Gruppe von Arten



(Allerweltsarten) in nahezu jedem Lebensraum vorkommt. Dies bedeutet, dass der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen in Form einer Verletzung oder Tötung von Individuen i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bei der Umsetzung von Bauvorhaben während der Brutzeit nicht ausgeschlossen werden kann. Vor diesem Hintergrund sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen.

2.3.2 Berücksichtigung sonstiger Artenvorkommen

Gemäß § 44 Abs. 5, Satz 5 BNatSchG sind die „nur“ national besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt.

Vor diesem Hintergrund werden die evtl. im Untersuchungsgebiet vorkommenden, „nur“ national geschützte Arten nicht im Rahmen dieses Artenschutzbeitrags, sondern im Zusammenhang mit der Eingriffsregelung innerhalb des Umweltberichtes in Kap. 2.3.2.3 im Unterkapitel Tiere berücksichtigt.

Teilweise profitieren diese Arten auch bereits von den für die planungsrelevanten Arten vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Bauzeitenbeschränkungen, Umweltbaubegleitung usw.).

Auf Grundlage des Umweltschadengesetzes (UsschadG) können im Falle eines Umweltschadens bestimmte Informations-, Gefahrenabwehr- und Sanierungspflichten auf den Verantwortlichen zukommen. Als eine Schädigung im Sinne des Gesetzes wird jeder Schaden verstanden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands der nachfolgend genannten Lebensräume und Arten hat. Gegenstand des UsschadG sind die Anhang II und IV-Arten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Anhang IV-Arten, die Vogelarten des Anhangs I sowie des Art. 4 Abs. 2 (regelmäßig auftretende Zugvogelarten) der Vogelschutzrichtlinie sowie deren Lebensräume.

Eine Berücksichtigung dieser Arten erfolgt weitgehend im Rahmen dieses Artenschutzbeitrags. Bezüglich der Arten des Anhangs II FFH-RL und der nicht planungsrelevanten Vogelarten wird auf den Umweltbericht Kap. 2.3.2.3 verwiesen.

2.4 Verwendete Datengrundlagen

Im Folgenden werden, die für den vorliegenden Artenschutzbeitrag verwendeten Informationen näher erläutert.

2.4.1 Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

In NRW hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) im Rahmen des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ als Hilfestellung zur Ermittlung der planungsrelevanten Arten eine nach

Naturräumen und Lebensraumtypen differenzierte Liste sowie artbezogene Verbreitungskarten auf der Grundlage von Messtischblättern des TK25-Rasters (Topographische Karte im Maßstab 1 : 25.000) erstellt. Diese in Anlage 1 beigefügte Übersicht wurde zur Ermittlung der zu erwartenden planungsrelevanten Arten im Untersuchungsgebiet ausgewertet (LANUV NRW 2020).

Das FIS „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ gibt für den zutreffenden Quadranten 1 des Messtischblatts „Halle (Westfalen)“ Hinweise auf ein Vorkommen von insgesamt 35 Arten. Diese Hinweise verteilen sich auf die Gruppen Säugetiere (11 Arten), Vögel (23 Arten) und Amphibien (1 Art).

2.4.2 Naturschutzinformationen NRW @LINFOS

In der @linfos-Landschaftsinformationssammlung sind neben den im MTB aufgelisteten Arten drei weitere Fledermausarten (Fransenfledermaus, Kleinabendsegler, Wasserfledermaus) innerhalb der Biotopkatasterfläche „Tatenhauser Wald bei Halle“ (BK-3915-0330) erfasst.

Weiterhin wird eine Wochenstube der Zwergfledermaus aus dem Jahr 2015 im östlichen Teil des UG in etwa 230 m Entfernung zum Geltungsbereich gelistet. Weitere Fundpunkte der Arten Mäusebussard, Habicht und Kleinspecht aus dem Jahr 2015 befinden sich im südlichen Teil des UG in etwa 200 m Entfernung zum Geltungsbereich (LANUV NRW 2020).

2.4.3 Faunistische Untersuchungen

In Vorbereitung der geplanten Betriebserweiterung wurden im Jahr 2015 Kartierungen von Amphibien, Brutvögeln und Fledermäusen durchgeführt **Es ist eine ungültige Quelle angegeben..**

2.5 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet ist in seiner räumlichen Ausdehnung mit dem Geltungsbereich zuzüglich eines Puffers von 300 m gleichzusetzen (Abb. 1 und Abb. 4). Darüber hinaus werden bei der Auswahl der Arten sowie der Konfliktabschätzung die Funktionen des Gebietes als Teilhabitat bzw. mögliche Beziehungen zwischen Teilhabitaten (z. B. Wander- / Flugrouten) berücksichtigt.

2.6 Beschreibung des Plangebietes sowie der relevanten Habitatstrukturen

Naturräumlich betrachtet befindet sich das Untersuchungsgebiet im Landschaftsraum „Haller Sandhang“ der naturräumlichen Haupteinheit „Ostmünsterland“. Es befindet sich demnach im Übergang zwischen kontinentaler und atlantischer biogeografischer Region.

Der Änderungsbereich 1 (östlich des Paulinenweges, westlich der Theenhauser Straße und südlich der Margarethe-Windthorst-Straße sowie der Bahnstrecke des „Haller Willem“) ist überwiegend bewaldet. Es dominiert Ahornmischwald, Lärchenmischwald und sonstiger Laubmischwald einheimischer Arten überwiegend als geringes bis mittleres Baumholz (BHD 14 - 49 cm, Abb. 2). Die Gehölzbestände umrahmen ein parkartiges Villengrundstück sowie zwei künstlich angelegte Stauteiche. Der Laibach fließt nach Unterquerung des Bahnkörpers zunächst durch die beiden Teiche. Im weiteren Verlauf ist er auf einer Länge von ca. 220 m verrohrt, bis er kurz vor der Unterquerung der BAB A 33 wieder zu Tage kommt.



Abb. 2 Waldflächen sowie einer der beiden Teiche im Änderungsbereich 1

Der Laibach soll offengelegt und größtenteils im Grenzbereich bzw. außerhalb des Änderungsbereiches trassiert werden. Die Verlegung des Laibachs wird aktuell in einem wasserrechtlichen Verfahren vorbereitet.

Im Nordwesten des Änderungsbereiches 1 befinden sich die Mitarbeiterparkplätze der August Storck KG. Der südlichste Teil des Änderungsbereiches stellt sich als Grünland dar (Abb. 3).



Abb. 3 Landwirtschaftliche Fläche sowie Laibach im südlichen Teil des Änderungsbereiches 1

Im Bereich zwischen der BAB A 33 und der L 782 (südlich an den Änderungsbereich 1 angrenzend) befinden sich kleinflächig Hainsimsen-Buchenwälder und Eichenwälder. Diese Flächen sind die einzigen Flächen des FFH-Gebietes „Tatenhauser Wald bei Halle“

nördlich der BAB A 33. Sie weisen FFH-Lebensraumtypen auf, wurden allerdings durch den Bau der BAB A 33 von dem übrigen Teil des FFH-Gebietes getrennt.

Der Änderungsbereich 2 liegt nördlich der Margarethe-Windthorst-Straße und ist ebenfalls von Laubwald geprägt.

Das weitere Untersuchungsgebiet ist durch das Werksgelände der August Storck KG im Westen geprägt. Östlich schließen sich Siedlungsbereiche der Stadt Halle (Westfalen) an. Südlich der BAB A 33 sowie nördlich des Änderungsbereiches 2 befinden sich weitere Waldbereiche und landwirtschaftliche Nutzflächen.

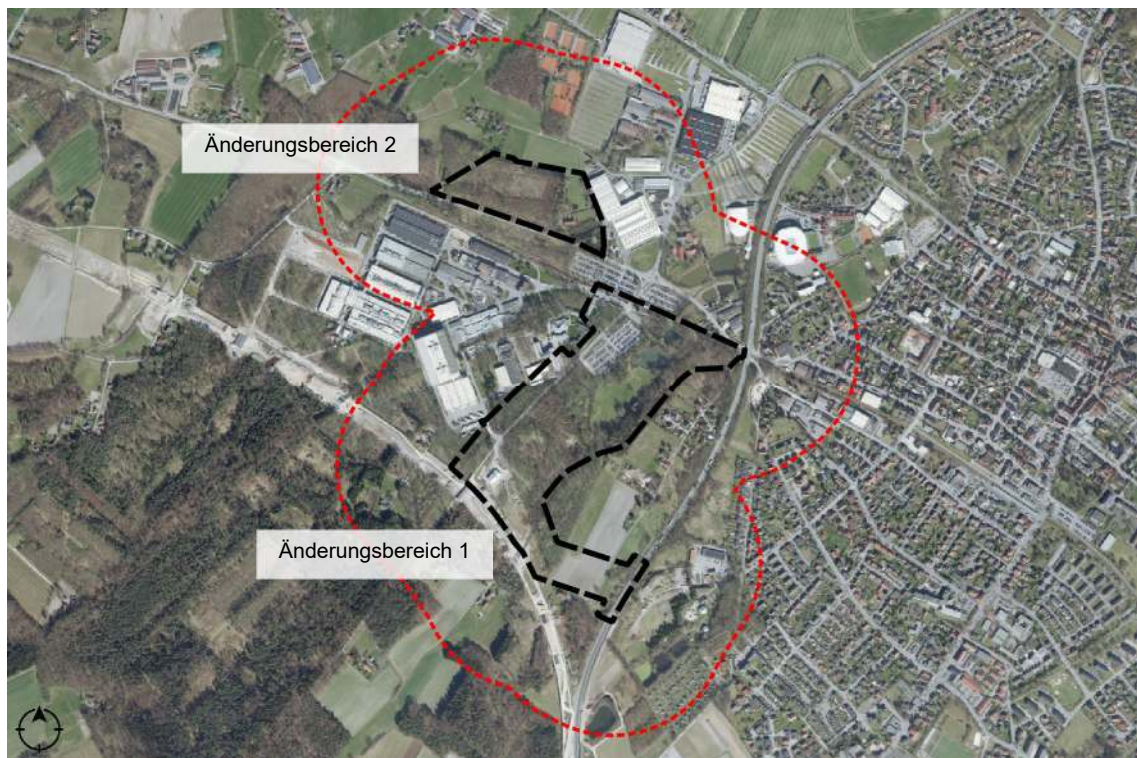


Abb. 4 **Luftbild des Untersuchungsgebietes (rote Linie)**

Zusammenfassend werden die folgenden von den Planungen betroffenen Lebensraumtypen für die artenschutzrechtlichen Untersuchungen berücksichtigt:

☒ Feucht- und Nasswälder	☒ Stillgewässer
☐ Laubwälder mittlerer Standorte	☒ Fließgewässer
☒ Laubwälder trocken-warmer Standorte	☐ Felsbiotope
☒ Nadelwälder	☐ Höhlen und Stollen
☒ Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	☐ Vegetationsarme oder -freie Biotope
☒ Höhlenbäume	☐ Brachen
☒ Horstbäume	☐ Äcker, Weinberge

☐ Moore und Sümpfe	☒ Säume, Hochstaudenfluren
☐ Heiden	☒ Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
☐ Sand- und Kalkmagerrasen	☒ Gebäude
☐ Magerwiesen und -weiden	☐ Abgrabungen
☒ Fettwiesen und -weiden	☐ Halden, Aufschüttungen
☒ Feucht- und Nasswiesen und -weiden	☐ Deiche und Wälle
☒ Röhrichte	



3 Stufe I – Vorprüfung (Artenspektrum und Wirkfaktoren)

Die Liste der planungsrelevanten Arten des Messtischblatts Nr. 3916 „Halle (Westfalen)“, Quadrant 1, stellt ein Prüfraster für potenziell vorkommende Arten dar. In Anlage 2 erfolgt eine fachlich begründete Auswahl derjenigen Arten, deren Vorkommen und Betroffenheit aufgrund ihrer spezifischen Lebensraumsprüche im Untersuchungsgebiet möglich sind.

Diese Auswahl wurde um weitere Arten ergänzt, die im Rahmen der vorliegenden Kartierung erfasst wurden (vgl. Kap. 2.4.3).

3.1 Vorprüfung des Artenspektrums

Unter Berücksichtigung der unter Kap. 2.4 genannten Datenquellen sowie des unter Kapitel 2.5 beschriebenen Untersuchungsgebietes wurde zunächst geprüft, ob planungsrelevante Arten aktuell bekannt oder zu erwarten sind. Im Vorfeld konnten auf diese Weise das Vorkommen und die damit verbundene Betroffenheit einiger Arten bzw. Artengruppen ausgeschlossen werden. Folgende Parameter wurden hierbei zugrunde gelegt:

- 1) Das Verbreitungsgebiet der Art liegt außerhalb des Wirkraums des geplanten Vorhabens.
- 2) Die benötigten Habitate der Art kommen im Wirkungsbereich des geplanten Vorhabens nicht vor (erweiterte Auswahl planungsrelevanter Arten für die betroffenen Messtischblätter nach Lebensraumtypen im Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen").
- 3) Die Art wurde im Rahmen der Erfassung nicht nachgewiesen.

Die im Untersuchungsgebiet zu erwartenden planungsrelevanten Arten werden in der Anlage 2 herausgearbeitet und in den folgenden Kapiteln dargestellt. Arten, die aufgrund fehlender Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet nicht vorkommen oder aber im Zuge der faunistischen Kartierungen (vgl. Kap. 2.4.3) nicht nachgewiesen werden konnten, werden im Rahmen der Vorprüfung (Anlage 2) aufgeführt, aber nicht weiter vertiefend betrachtet.

Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Weichtiere, Libellen, Schmetterlinge, Käferarten sowie Farn-, Blütenpflanzen und Flechten (Anhang IV-Arten) liegen nicht vor.

3.1.1 Säugetiere

Die Auswertung des betroffenen Messtischblattes hat ein potenzielles Vorkommen von 11 Fledermausarten ergeben. Durch die Ergebnisse der vorliegenden Kartierungen sind insgesamt Vorkommen von 15 Arten im Untersuchungsgebiet zu erwarten.

Insbesondere die linearen Strukturen des Bachs im zentralen Teil des Untersuchungsgebietes mit den säumenden Gehölzbeständen und die unterschiedlichen Waldstrukturen in Kombination mit den landwirtschaftlich genutzten Flächen, stellen hierbei sehr geeignete Jagdhabitate für Fledermäuse dar. Die umliegenden Wohngebäude bieten besonders für

die gebäudebewohnenden Arten Breitflügelfledermaus, Kleine Bartfledermaus sowie Zwergfledermaus potenzielle (Tages-)Quartiere in Form von Spaltenverstecken. Zudem finden baumhöhlenbewohnende Arten in den umliegenden Gehölzbeständen geeignete Quartierstrukturen.

Zur Beurteilung des Konfliktpotenzials wurde eine mobile Detektoruntersuchung (Transektkartierung) in Verbindung mit einer stationären Erfassung (Horchkistenerfassung) und einer Dauererfassung sowie ein Fledermausfang **Es ist eine ungültige Quelle angegeben.** durchgeführt. Die bodengestützte Erfassung der Fledermausfauna erfolgte in der Zeit von Anfang April bis Mitte September. Im Rahmen der Erfassung wurden insgesamt 10 Arten und 2 Artengruppen (aus jeweils zwei Arten) festgestellt. Lediglich eine Art, das Große Mausohr, welche im Messtischblatt gelistet wurde, konnte bei der Kartierung nicht nachgewiesen werden. Ein Vorkommen kann jedoch nicht mit abschließender Sicherheit ausgeschlossen werden, da einige Ruflaute nur auf das Gattungsniveau (*Myotis*) bestimmt werden konnten. Das würde ein Vorkommen des Großen Mausohrs (*Myotis myotis*) potenziell mit einschließen.

Der Baumbestand weist eine Vielzahl von Strukturen auf, welche Fledermausarten als Fortpflanzungs- und Ruhestätten dienen können. Es konnten zahlreiche Quartierbäume mit artenschutzrelevanten Strukturen im UG festgestellt werden.

Grundsätzlich ist daher das Vorkommen der nachfolgend aufgelisteten 15 Fledermausarten möglich:

- Bechsteinfledermaus
- Braunes Langohr
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Graues Langohr
- Große Bartfledermaus
- Großer Abendsegler
- Großes Mausohr
- Kleine Bartfledermaus
- Kleiner Abendsegler
- Mückenfledermaus
- Rauhautfledermaus
- Teichfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

3.1.2 Vögel

In dem betroffenen Messtischblatt 3916 / 1 „Halle (Westfalen)“ werden insgesamt 23 Vogelarten aufgeführt (LANUV NRW 2020). Im Rahmen der Kartierung konnten aus dieser Liste Vorkommen von sechs Arten bestätigt und zwei weitere Artenvorkommen (Graureiher und Wespenbussard) nachgewiesen werden **Es ist eine ungültige Quelle angegeben..** Da die Kartierung mittlerweile 5 Jahre zurück liegt, wird ergänzend zu den Kartierungsergebnissen eine Potenzialanalyse zum Vorkommen bestimmter Arten durchgeführt (vgl. Anlage 2). Hierdurch erhöht sich die Anzahl möglicher Vorkommen um weitere sechs Vogelarten.

Im Rahmen der Kartierung wurden die Gebäude und Gehölze auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten von planungsrelevanten Arten untersucht. Hinweise, die auf ein Brutvorkommen von planungsrelevanten Arten schließen lassen, konnten für Mäusebussard, Sperber, Star, Waldkauz und Waldschnepfe erbracht werden.

Die umliegenden Waldflächen, Hecken und Baumreihen eignen sich besonders für gehölzbrütende Vogelarten (z. B. Spechtarten, Greif- und Eulenvögel). Vorkommen von an Gewässer und Feuchtbereiche gebundene Arten, wie z. B. Eisvogel, konnten im Untersuchungsgebiet in einigen Fällen (Nahrungsgast) nachgewiesen werden **Es ist eine ungültige Quelle angegeben..**

Möglich ist zudem ein Vorkommen bestimmter Greif- und Eulenvögel als Nahrungsgäste oder sogar als Brutvögel im Vorhabengebiet. Dies betrifft insbesondere die Arten Sperber, Turmfalke, Mäusebussard sowie den Waldkauz und die Waldohreule.

Grundsätzlich ist daher das Vorkommen der nachfolgend aufgelisteten 14 Vogelarten möglich:

- Bluthänfling
- Eisvogel
- Feldsperling
- Girlitz
- Graureiher
- Habicht
- Mäusebussard
- Sperber
- Star
- Turmfalke
- Waldkauz
- Waldohreule
- Waldschnepfe
- Wespenbussard

3.1.3 Amphibien

Nachweise der im betroffenen Messtischblatt gelisteten Geburtshelferkröte innerhalb des Untersuchungsgebietes liegen nicht vor. Die im Untersuchungsgebiet vorhandenen Habitatstrukturen (zwei künstlich angelegte Teiche, nicht verrohrte Bereiche des Laibaches) weisen keine Eignung als Lebensstätte auf.

3.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Bei der Abschätzung der potenziellen Auswirkungen der Planung sind bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren zu beachten. Die nachfolgende Auflistung stellt eine Auswahl potenzieller Auswirkungen des Vorhabens dar.

Tab. 1 Potenzielle Wirkfaktoren des Planvorhabens für planungsrelevante Arten

Vorhabenbestandteil	Wirkfaktor	Auswirkung
baubedingt		
• Baufeldfreimachung	• Entnahme von Gehölzen	• potenzieller Lebensraumverlust
	• Abschieben von Oberboden	• Biotopverlust / -degeneration • potenzieller Lebensraumverlust
• Baustelleneinrichtungen	• temporäre Flächenbeanspruchung • Beeinträchtigung / Zerschneidung von Lebensräumen	• Biotopverlust / -degeneration
• Baustellenbetrieb und -verkehr	• Temporäre Staub-, Schall- und Schadstoffemissionen	• potenzieller Lebensraumverlust
	• Temporäre Erschütterungen / Bodenvibrationen	
	• Beunruhigung und Vergrämung • Temporäre visuelle und akustische Störungen (Lärm und Licht), Blendwirkungen • Beeinträchtigung angestammter Lebensräume durch Anlockungseffekte oder auch Vergrämung lichtempfindlicher Arten	
• Bauzeitliche Anlagen und Wege	• Flächenbeanspruchung	• Biotopverlust / -degeneration • potenzieller Lebensraumverlust

Vorhabenbestandteil	Wirkfaktor	Auswirkung
anlagebedingt		
• Flächenbeanspruchung	• Flächenbeanspruchung • Veränderung von Standortverhältnissen für den Wasserhaushalt und den Boden	• Biotopverlust / -degeneration • Zerschneidung von Lebensräumen • potenzieller Lebensraumverlust
• Visuelle räumliche und landschaftliche Veränderungen	• Beunruhigung und Vergrämung	• Biotopverlust / -degeneration
	• Kulissenwirkung	• Zerschneidung von Lebensräumen
	• Kollisionsrisiko an verglasten Scheiben	• potenzieller Lebensraumverlust
	• Temporäre visuelle und akustische Störungen (Lärm und Licht), Blendwirkungen • Beeinträchtigung angestammter Lebensräume durch Anlockungseffekte oder auch Vergrämung lichtempfindlicher Arten	• Tötung von Individuen
betriebsbedingt		
• Neue Gebäudekörper	• Optische und akustische Störungen	• Tötung von Individuen
	• Störung/Beunruhigung und Vergrämung durch Lichtemissionen und Blendwirkungen	• potenzieller Lebensraumverlust
	• Kollisionsgefahr durch erhöhtes Verkehrsaufkommen	
	• Barrierewirkungen/räumliche und optische Trennwirkung • Minderung der Lebensraumeignung benachbarter Flächen	
	• Schadstoffablagerungen und Luftverschmutzung	
• Lärmimmissionen	• Störung/Beunruhigung und Vergrämung	• potenzieller Lebensraumverlust

3.2.1 Säugetiere

Lebensräume von Fledermausarten setzen sich aus Quartieren und Jagdhabitaten zusammen. Zur Verbindung dieser Habitatbestandteile nutzen Fledermäuse sogenannte Flugrouten, die häufig entlang von Leitstrukturen verlaufen.

Sofern möglich, wird auf eine potenzielle Betroffenheit dieser Habitatbestandteile (Quartiere, Jagdhabitats, Flugrouten) eingegangen. Als Quartiere werden Fortpflanzungs- (Balz, Aufzucht), Überwinterungs- und Zwischenquartiere bezeichnet.

Die meisten der erfassten Fledermäuse sind an Gehölze gebunden. Eine Betroffenheit durch die Rodung von Gehölzen und ein damit verbundener Verlust von potenziellen Lebensraumstrukturen kann nicht ausgeschlossen werden.

Weiterhin ist ein Großteil der erfassten Fledermäuse lichtempfindlich. Eine Betroffenheit durch eine unregelmäßige Beleuchtung der geplanten Werkserweiterung und eine damit verbundene Beeinträchtigung von Quartieren, Nahrungshabitats und Leitlinienstrukturen kann nicht ausgeschlossen werden.

Tab. 2 Dauerhaft oder zeitweise an Gehölze gebundene sowie lichtempfindliche Fledermäuse

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Gefährdung
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	• Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätte • Tötungsrisiko • Beeinträchtigung von Strukturen durch Lichtemission
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	• Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätte • Tötungsrisiko • Beeinträchtigung von Strukturen durch Lichtemission
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	• Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätte • Tötungsrisiko • Beeinträchtigung von Strukturen durch Lichtemission
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	• Beeinträchtigung von Strukturen durch Lichtemission
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	• Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätte • Tötungsrisiko • Beeinträchtigung von Strukturen durch Lichtemission
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	• Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätte • Tötungsrisiko
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	• Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätte • Tötungsrisiko • Beeinträchtigung von Strukturen durch Lichtemission
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	• Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätte • Tötungsrisiko • Beeinträchtigung von Strukturen durch Lichtemission

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Gefährdung
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	• Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätte • Tötungsrisiko
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	• Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätte • Tötungsrisiko
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	• Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätte • Tötungsrisiko
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	• Beeinträchtigung von Strukturen durch Lichtemission
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	• Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätte • Tötungsrisiko • Beeinträchtigung von Strukturen durch Lichtemission
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	• Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätte • Tötungsrisiko

Für die in Tab. 2 aufgeführten Fledermausarten kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Daher ist im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren eine vertiefende Betrachtung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (Stufe II) für diese Arten erforderlich.

3.2.2 Vögel

Lebensräume von Vogelarten setzen sich aus Brutplätzen, Nahrungs- bzw. Jagdhabitaten sowie ggf. auch Schlafplätzen zusammen. Sofern möglich wird bezüglich einer potenziellen Betroffenheit auf diese Habitatbestandteile eingegangen.

Ein Großteil der im MTB gelisteten Arten konnten während der Kartierung nicht nachgewiesen werden. Ein Vorkommen dieser Arten im UG wird demnach als unwahrscheinlich eingestuft.

Von den während der Kartierung festgestellten, planungsrelevanten Arten konnten die Arten Mäusebussard, Star, Sperber, Waldkauz und Waldschnepfe als Brutvögel nachgewiesen werden. Die anderen erfassten, planungsrelevanten Arten nutzten das UG als Nahrungshabitat. Für die nachweislich und potenziell vorkommenden Nahrungsgäste kann eine Betroffenheit durch die geplante Änderung des Flächennutzungsplans ausgeschlossen werden (vgl. Vorprüfung in Anlage 2). Ebenso wird eine Betroffenheit, wie im Falle des Sperbers, ausgeschlossen, die ihre Niststätte außerhalb der definierten Eingriffsbereiche haben.

Nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann hingegen eine Betroffenheit der Arten Bluthänfling, Feldsperling, Girlitz, Mäusebussard und Star.

Vorkommen der Arten Bluthänfling, Feldsperling und Girlitz konnten durch die Kartierung nicht belegt werden. Da sich aber die Untersuchungsgebiete der Kartierung und des hier verfassten Artenschutzbeitrages nicht vollständig überlagern, ist es möglich, dass eben diese Arten dennoch in den von den Planungen betroffenen Gehölzen als Brutvögel vertreten sind.

Tab. 3 Dauerhaft oder zeitweise an Gehölze gebundene Vögel

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Gefährdung
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	• Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätte • Tötungsrisiko
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	• Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätte • Tötungsrisiko
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	• Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätte • Tötungsrisiko
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	• Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätte • Tötungsrisiko
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	• Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätte • Tötungsrisiko

Demnach können durch Gehölzrodungen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände herbeigeführt werden. Im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren sind diese Arten vertiefend in der Stufe II zu betrachten.

3.3 Ergebnis der Vorprüfung

Im Zuge der Analyse des im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden Artenspektrums (vgl. Kap. 3.1) in Verbindung mit den zu erwartenden Wirkfaktoren (vgl. Kap. 3.2) werden diejenigen Arten ermittelt, für die eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann.

Die ausführliche, artbezogene Vorprüfung der Betroffenheit ist in tabellarischer Form in Anlage 2 enthalten. Nachfolgend werden die Ergebnisse der Vorprüfung zusammenfassend dargestellt.

3.3.1 Säugetiere

Im Bereich des geplanten Vorhabens sind Vorkommen mehrerer Fledermausarten zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen des Vorhabens auf mindestens 13 Arten lassen sich nicht mit Sicherheit ausschließen. Daher ist im nachfolgenden Bauleitplanverfahren eine vertiefend Prüfung für die folgende Gilde durchzuführen.

- Gruppe der Fledermäuse

3.3.2 Vögel

Im Bereich des geplanten Vorhabens sind Vorkommen von 14 planungsrelevanten Vogelarten zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen des Vorhabens auf mindestens fünf Arten lassen sich nicht mit Sicherheit ausschließen. Daher wird für folgende Vogelarten im nachgelagerten Bauleitplanverfahren eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände erforderlich.

- Bluthänfling
- Feldsperling
- Girlitz
- Mäusebussard
- Star

3.3.3 Amphibien

Im Bereich des geplanten Vorhabens sind Vorkommen von planungsrelevanten Amphibienarten und damit auch etwaige erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen.



4 Ergebnis und Zusammenfassung

Im Zuge der 18. Änderung des Flächennutzungsplans werden Gehölzstrukturen überplant. Diese Bereiche dienen als Quartier für Fledermäuse sowie als Brutstandorte für einige Vogelarten. Zudem können bau- und anlagebedingte Lichtemissionen Quartiere, Nahrungshabitate und Leitlinienstrukturen von Fledermausarten beeinträchtigen.

Diese Beeinträchtigungen sind jedoch nur im Änderungsbereich 1, also im Bereich der eigentlichen Werkserweiterung zu erwarten. Innerhalb des Änderungsbereiches 2 wird nur bestehender Wald als „Waldfläche“ festgesetzt. Mit dieser Überplanung sind keine Beeinträchtigungen verbunden. Vielmehr werden hierdurch Lebensraumstrukturen zukünftig erhalten.

Auf Ebene der Flächennutzungsplanung sind die Artenschutzbelange im Sinne einer übersichtlichen Vorabschätzung zu berücksichtigen, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind. Auf diese Weise lassen sich Darstellungen vermeiden, die in nachgeordneten Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können.

Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände ist erst im Rahmen des folgenden Bauleitplanverfahrens durchzuführen.

Dennoch ist bereits zum jetzigen Zeitpunkt erkennbar, dass sich die aufgezeigten Konflikte durch geeignete Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) vermeiden lassen.

So können z. B. baubedingte Tötungen von Fledermaus- und brütenden Vogelarten durch eine Bauzeitenbeschränkung und/ oder durch eine fachliche Begleitung der Fällarbeiten vermieden werden. Überplante Niststätten oder Horste von Vogelarten oder Quartiere von Fledermausarten können durch die vorgezogene Anbringung von geeigneten Nistkästen, Kunsthorsten oder Fledermauskästen kompensiert werden.

Zudem können potenzielle Beeinträchtigungen von Jagdhabitaten der im UG nachgewiesenen lichtempfindlichen Fledermausarten durch eine Regelung der Beleuchtung effektiv vermieden werden.

Als Ergebnis des Artenschutzbeitrages wird daher festgehalten, dass der Eintritt von vorhabenbedingten Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG unter Berücksichtigung vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden kann.

5 Quellenverzeichnis

AKUS GMBH (2019)

Berechnung der Stickstoffdeposition im Rahmen des Bauleitplanverfahrens Nr. 80 "Östliche Erweiterung der Firma Storck, Paulienenweg" der Stadt Halle (Westf.).

KIEL, E.-F. (2007)

Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen: Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen..

LANA (2010)

Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht.

LANUV NRW (2020)

Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen". - Website, abgerufen am 10. März 2020
[<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/>]. - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW.

LANUV NRW (2020)

Naturschutzinformationen (@LINFOS). - Website, abgerufen am 10. März 2020
[<https://www.naturschutzinformationen.nrw.de/coyo/page/1132/844/linfos/linfos>] . - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW.

MKULNV NRW (2016)

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17.